**Schulverband Trub-Trubschachen**

# Organisationsreglement

# OgR

**Dezember 2019**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

**Art. 1** [1] Unter dem Namen Schulverband Trub-Trubschachen, hiernach «Verband» genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinn des kantonalen Gemeindegesetzes.

[2] Sitz des Verbandes ist am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck

**Art. 2** [1] Dem Verband obliegt die Führung der Volksschule der beteiligten Gemeinden gemäss kantonaler Gesetzgebung.

[2] Die übertragenen Aufgaben umfassen den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe der Volksschule mit den entsprechenden Angeboten, insbesondere

a) die Tagesschule und den Mittagstisch,
b) die Schulsozialarbeit,
c) weitere besondere schulbezogene Angebote wie den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst.

Unterricht

**Art. 3** [1] Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in einem durchlässigen Modell.

[2] Der Besuch des ersten Jahres des gymnasialen Bildungsgangs findet am Gymnasium statt.

Mitgliedschaft

**Art. 4** Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Trub und Trubschachen.

Zusammenarbeit

**Art. 5** Der Verband kann mit Gemeinden, die ihm nicht angehören, Vereinbarungen über den Besuch der Verbandsschule durch Schülerinnen und Schüler aus diesen Gemeinden abschliessen.

Erfüllung der Aufgaben

**Art. 6** [1] Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben bei den Verbandsgemeinden oder Dritten Leistungen beziehen, zum Beispiel Schulanlagen mieten oder Aufgaben der Administration einer geeigneten Stelle oder Person übertragen.

[2] Die Schulkommission regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den zuständigen Stellen.

[3] Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Ausgaben durch das zuständige Organ.

Pflichten der Verbandsgemeinden

**Art. 7** [1] Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

[2] Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

[3] Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.

Information

**Art. 8** [1] Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

[2] Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Ende August zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen

**Art. 9** [1] Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

[2] Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.

[3] Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

## 2. Organisation

Organe

**Art. 10** Die Organe des Verbandes sind

a) die Verbandsgemeinden,
b) die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden,
c) die Delegiertenversammlung,
d) die Schulkommission,
e) das Rechnungsprüfungsorgan und die Aufsichtsstelle Datenschutz,
f) die Schulleitung,
g) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.

### 2.1 Verbandsgemeinden

Zuständigkeiten

**Art. 11** [1] Die Verbandsgemeinden beschliessen

a) Zweckänderungen des Verbandes,
b) wesentliche Änderungen des Kostenschlüssels,
c) neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500‘000.

[2] Welches Organ innerhalb der Verbandsgemeinden zum Beschluss zuständig ist, ergibt sich aus der Gemeindeordnung der betreffenden Einwohnergemeinde.

Verfahren

**Art. 12** [1] Die Schulkommission unterbreitet die Geschäfte gemäss Art. 11 Abs. 1 den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Sie hat Antragsrecht.

[2] Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden legen die Abstimmungsfrage fest und stellen Antrag zu Handen des zuständigen Organs innerhalb der Verbandsgemeinde, soweit sie nicht selber über das Geschäft beschliessen können.

[3] Über Anträge beschliessen die Verbandsgemeinden innert sechs Monaten.

[4] Ein Geschäft ist angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden zustimmen.

[5] Im Übrigen gelten sinngemäss die für Abstimmungen gültigen Vorschriften der betreffenden Einwohnergemeinde.

### 2.2 Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Verfahren

**Art. 13** [1] Die Schulkommission unterbreitet die Geschäfte gemäss Art. 19 den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Sie legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

[2] Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden entscheiden innert 30 Tagen in erster Instanz über Geschäfte, die ihnen von der Schulkommission vorgelegt werden.

[3] Wenn der Entscheid in den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden nicht übereinstimmend ausfällt, wird in zweiter Instanz eine Delegiertenversammlung einberufen.

### 2.3 Delegiertenversammlung

Grundsatz

**Art. 14** [1] Die Delegiertenversammlung besteht aus Mitgliedern der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

[2] Der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde kann für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Gemeinderatsmitglieder entsenden, wie sie Stimmen haben,
b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

[3] Die Delegiertenversammlung wird alternierend durch den/die Gemeindepräsident/in der Einwohnergemeinde Trub oder Trubschachen geleitet, wobei Trub beginnt. Er oder sie gilt bei Einberufung der Versammlung automatisch als gewählt.

Stimmkraft

**Art. 15** [1] Beide Verbandsgemeinden haben an der Delegiertenversammlung die gleiche Stimmkraft.

[2] Die Stimmkraft der Verbandsgemeinden entspricht jeweils der Anzahl Gemeinderatsmitglieder derjenigen Verbandsgemeinde mit der höheren Gemeinderatsmitgliederzahl.

Weisungen

**Art. 16** [1] Der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde kann ihren entsandten Gemeinderatsmitgliedern für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

[2] Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung, Verfahren

**Art. 17** [1] Die Schulkommission beruft die Delegiertenversammlung ein.

[2] Der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde kann die Einberufung einer Delegiertenversammlung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.

[3] Die Schulkommission stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zu.

[4] Die Schulkommission ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Anzeiger).

[5] Die Delegiertenversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Sie kann beschliessen, dass ein nicht traktandiertes Geschäft für eine nächste Versammlung traktandiert wird.

[6] Im Übrigen gelten sinngemäss die für Gemeindeversammlungen gültigen Vorschriften der Gemeindeordnung von Trubschachen.

Beschlussfähigkeit

**Art. 18** [1] Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

[2] Beschlüsse werden durch das Mehr der Stimmenden gefällt.

[3] Bei Stimmengleichheit ist das Geschäft abgelehnt und die Delegiertenversammlung kann das Geschäft mit einem Antrag an die Schulkommission zurückweisen.

Zuständigkeiten

**Art. 19** [1] Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden in erster Instanz bzw. bei Uneinigkeit die Delegiertenversammlung in zweiter Instanz, wählen das Rechnungsprüfungsorgan bzw. die Aufsichtsstelle Datenschutz.

[2] Sie beschliessen

a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts,
b) Änderungen des Organisationsreglements des Verbandes, soweit nicht die Verbandsgemeinden zuständig sind (Art. 11 Abs. 1 Bst. a) und b),
c) Erlass weiterer Reglemente,
d) Vereinbarungen mit weiteren Gemeinden gemäss Art. 5,
e) die Errichtung oder Aufhebung von Schulstandorten,
f) das Budget und die Jahresrechnung,
g) die Finanz- und Investitionsplanung,
h) neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100‘000 bis Fr. 500‘000,
i) die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 57.

## 2.4 Schulkommission

Grundsatz

**Art. 20** [1] Die Schulkommission hat die strategische Führung inne und ist Aufsichtsbehörde der Verbandsschule nach der kantonalen Schulgesetzgebung und zugleich Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes in den ihm obliegenden Angelegenheiten.

[2] Sie vertritt den Verband nach aussen. Ihr Präsidium und das Sekretariat führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift, vorbehalten bleibt die Delegation der Zuständigkeiten an die Schulleitung gemäss Art. 26

Zusammensetzung

**Art. 21** [1] Die Schulkommission besteht aus 6 Mitgliedern, wovon 3 aus der Gemeinde Trub und 3 aus der Gemeinde Trubschachen stammen.

[2] Das für die Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied der Verbandsgemeinden ist von Amtes wegen Mitglied der Schulkommission.

[3] Die Schulkommission konstituiert sich selber, wobei Präsidium und Vizepräsidium nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören dürfen.

Wahl

**Art. 22** [1] Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen je drei Mitglieder unter Vorbehalt von Art. 21 Abs. 2.

[2] Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

[3] Ansonsten sind sinngemäss die für Wahlen gültigen Vorschriften der betreffenden Einwohnergemeinde anwendbar.

Beschlussfähigkeit

**Art. 23** [1] Die Schulkommission beschliesst, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.

[2] Beschlüsse werden durch das Mehr der Stimmenden gefällt.

[3] Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Schulkommissionspräsident/in mit Stichentscheid.

Zuständigkeiten

**Art. 24** [1] Die Schulkommission beschliesst

a) neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100‘000,
b) die Schaffung und Aufhebung von Klassen,
c) die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht,
d) die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten der Integration und besonderen Massnahmen.
e) die Änderung des Schulmodells.

[2] ihr stehen darüber hinaus alle Befugnisse zu, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Art. 26 einem anderen Organ zugewiesen sind.

Antragsrecht

**Art. 25** [1] Die Schulkommission kann bei der zuständigen Verbandsgemeinde die Behandlung eines Geschäfts ausserhalb der Verbandszuständigkeiten beantragen, wenn sie dies für den Schulbetrieb als wichtig erachtet.

[2] Die Verbandsgemeinde beantwortet den Antrag der Schulkommission möglichst innert sechs Monaten.

Delegation von Entscheidbefugnisse

**Art. 26** [1] Die Schulkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Ausschuss, der Schulleitung oder dem Personal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt durch Verordnung gemäss Art. 27 hiernach.

Organisation

**Art. 27** [1] Die Schulkommission bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung und regelt diese durch Verordnung.

[2] Ergänzend dazu erlässt sie ein Funktionendiagramm.

## 2.5 Kommissionen

Nichtständige Kommissionen

**Art. 28** [1] Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden oder die Schulkommission können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen. Für die Gemeinderäte gilt die Beschlussregel gemäss Art. 13 Abs. 3.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## 2.6 Rechnungsprüfungsorgan und Aufsichtsstelle Datenschutz

Grundsatz

**Art. 29** [1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern.

[2] Sofern nicht genügend befähigte Revisoren oder Revisorinnen für die Kommission gefunden werden, können die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtlich organisierte externe Revisionsstelle beauftragen.

[3] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

[4] Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen das Rechnungsprüfungsorgan gemäss Art. 13 Abs. 3 für die Dauer von vier Jahren.

Datenschutz

**Art. 30** [1] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

[2] Es erstattet den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden einmal jährlich Bericht und gibt Empfehlungen zur Genehmigung der Jahresrechnung und zur Handhabung des Datenschutzes ab.

### 2.7 Schulleitung

Zuständigkeiten

**Art. 31** [1] Der Schulleitung obliegt die operative Verantwortung des Schulbetriebs.

[2] Für Rechte und Pflichten der Schulleitung gelten die kantonalen Vorschriften.

### 2.8 Personal

Rechte und Pflichten

**Art. 32** Für die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten der Organe und des Personals, welches nicht nach der Lehreranstellungs-Gesetzgebung des Kantons angestellt wird, sind sinngemäss die für das Personal geltenden Vorschriften der Einwohnergemeinde Trubschachen anwendbar.

Lohnsystem

**Art. 33** Die Zuordnung jeder Stelle zu einer Gehaltsklasse wird im Anhang I geregelt.

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

**Art. 34** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

## 3. Finanzhaushalt

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 35** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet, wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite zu neuen Ausgaben

**Art. 36** [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Schulkommission.

Nachkredite zu gebunden Ausgaben

**Art. 37** [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Schulkommission.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist den Verbandsgemeinden bekannt zu geben, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schulkommission für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

**Art. 38** [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbandes gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

## 4. Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenversammlung

**Art. 39** [1] Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Schulkommission und Kommissionen

**Art. 40** Die Sitzungen der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Protokollführung

**Art. 41** [1] Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der Schulkommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründung und die Beschlüsse enthalten.

[2] Das Protokoll der Delegiertenversammlung, der Schulkommission und der Kommissionen wird an der nächsten Sitzung genehmigt und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführenden unterzeichnet.

[3] Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist öffentlich. Die Protokolle der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

## 5. Ausstand, Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit

Ausstand

**Art. 42** [1] Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

[2] Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Vertretungen richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

[3] Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

**Art. 43** [1] Die Mitglieder der Organe und das Personal des Verbandes erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

[2] Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Schulkommission ist die Disziplinarbehörde für das Personal des Verbandes.

[3] Im Übrigen richten sich die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortung nach dem Gemeindegesetz.

## 6. Eigentumsverhältnisse und Finanzierung Gebäude

Gebäude

**Art. 44** [1] Die auf dem Gebiet einer Verbandsgemeinde gelegenen Schulliegenschaften verbleiben in deren Eigentum.

[2] Die Bewirtschaftung, Instandhaltung und Instandsetzung (Sanierung) der Schulliegenschaften erfolgt auf Kosten der Gemeinde, in deren Eigentum die Liegenschaften stehen. Die Bedürfnisse des Verbandes werden dabei berücksichtigt.

[3] Die Standortgemeinde übernimmt namentlich die Aufwendungen für die Hauswartung, die Reinigung, die Energie, das Wasser, die Abwasser- und Abfallentsorgung sowie für den baulichen Unterhalt, für notwendige Sanierungen und die Umgebungsarbeiten.

Abgeltung

**Art. 45** [1] Die Aufwendungen für die Schulinfrastruktur werden der Standortgemeinde mit einem Beitrag abgegolten und der Schulrechnung belastet. Die Beitragshöhe entspricht dem Ansatz „Beitrag für die Schulinfrastruktur“ gemäss den jeweils gültigen Richtlinien der Erziehungsdirektion für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen (BSIG Nr. 4/432.210/1.3).

[2] Die Abgeltung erfolgt aufgrund der Anzahl Klassen, welche in der Standortgemeinde unterrichtet werden. Die Klassengrösse bemisst sich nach dem Durchschnitt gemäss den im Abs. 1 erwähnten Richtlinien.

[3] Verändert die Erziehungsdirektion diese Richtlinien, wird die Abgeltung auf Beginn des nächsten Schuljahres entsprechend angepasst.

Neubauten

**Art. 46** [1] Neue der Schule dienenden Bauten und Anlagen werden durch die Standortgemeinde geplant, erstellt und finanziert. Nach deren Erstellung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 44 sinngemäss.

[2] Sie bedürfen der Zustimmung der Schulkommission und der anderen Verbandsgemeinde.

Ausserschulische Benützung

**Art. 47** [1] Über ausserschulische Benützungen der Schulliegenschaften entscheidet die Standortgemeinde nach Rücksprache mit der Schulleitung.

[2] Die Benützungsordnung und Gebührenerhebung richtet sich nach den Bestimmungen der Standortgemeinde.

Mobiliar

**Art. 48** [1] Der Verband beschafft, bewirtschaftet und unterhält das dem Schulbetrieb dienende Mobiliar.

[2] Er übernimmt von den Verbandsgemeinden auf den Zeitpunkt der Aufnahme seiner Tätigkeit entschädigungslos das bestehende Mobiliar der Schulen.

[3] Die Erstausstattung des Verbandes, namentlich mit Blick auf die Sekundarstufe 1, muss von den Verbandsgemeinden vorfinanziert werden, geht aber zu Lasten des zu gründenden Verbandes.

Abgrenzung

**Art. 49** Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Mobiliar ist die Wegleitung „Abgrenzung Gebäude- und Fahrhabeversicherung" der Gebäudeversicherung des Kantons Bern massgebend.

## 7. Finanzielles, Haftung

Allgemeines

**Art. 50** Die Schulkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Kostenschlüssel

**Art. 51** Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt:

a) 50 Prozent nach Einwohnerzahlen, massgebend ist die Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich,
b) 50 Prozent nach Anzahl Schülerinnen und Schülern aus der betreffenden Einwohnergemeinde, massgebend ist die kantonale Schülerstatistik per 15.9. des betreffenden Jahres.

Fälligkeit, Vorschusspflicht

**Art. 52** [1] Die Gemeindebeiträge sind 30 Tage nach Genehmigung der Jahresrechnung fällig.

[2] Die Verbandsgemeinden haben für das laufende Jahr Vorschüsse nach Bedarf zu leisten.

Transportkosten

**Art. 53** [1] Kosten für den Schülertransfer innerhalb der Schulstandorte Trub Dorf und Trubschachen gehen zu Lasten des Verbandes.

[2] Schülertransportkosten aufgrund eines nach kantonalen Vorgaben unzumutbaren Schulwegs vom Wohnort zur Schule, gehen zu Lasten der Standortgemeinde.

[3] Der Verband regelt die Details in einem Reglement Schülertransporte.

Haftung

**Art. 54** [1] Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

[2] Bei Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

## 8. Beitritt, Austritt und Auflösung

Beitritt

**Art. 55** [1] Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

[2] Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Austritt

**Art. 56** [1] Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren.

[2] Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es sei denn, der Austritt bedeutet gleichzeitig die Auflösung des Verbandes. In diesem Fall gilt Art. 57 Abs. 3.

Auflösung

**Art. 57** [1] Der Verband wird aufgelöst, wenn beide Verbandsgemeinden oder eine der beiden austreten.

[2] Die Liquidation obliegt dem Verband.

[3] Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 10 vorangehenden Jahren zugewiesen.

[4] Das Mobiliar des Verbandes geht nach Auflösung unentgeltlich an die Standortgemeinde über.

[5] Nach Vertragsbeginn erstellte Gebäude, die im Interesse der Benützung durch die Schülerinnen und Schüler aus beiden Gemeinden grösser dimensioniert worden sind, werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben auf dem jeweiligen Buchwert abgeschrieben. Vor der Erstellung einigen sich die beteiligten Parteien auf den fraglichen Wert. Der Abschreibungsaufwand wird während 5 Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit von beiden Gemeinden im Verhältnis des Kostenschlüssels getragen.

[6] Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Verbandes zu informieren.

## 9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

**Art. 58** [1] Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen vor dem 1.1.2021 die Mitglieder der Schulkommission gemäss Art. 22 hiervor. Die Schulkommission ist somit am 1.1.2021 handlungsfähig.

[2] Die Schulkommission nimmt die notwendigen Vorbereitungshandlungen für das Schuljahr 2021/2022 vor (insbesondere Anstellungen, Klassenorganisation).

[3] Operativ wird der Verband ab dem 1.8.2021 tätig.

Ergänzendes Recht

**Art. 59** Soweit dieses Reglement und die weiteren Erlasse des Verbandes nichts anderes vorschreiben, sind sinngemäss die entsprechenden Regelungen in der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Trubschachen anwendbar.

Inkrafttreten

**Art. 60** Dieses Reglement mit Anhang tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1.1.2021 in Kraft.

## 10. Beschlüsse, Auflagezeugnis und Genehmigung

### Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung Trubschachen und die Gemeindeversammlung Trub haben dieses Reglement angenommen.

Trubschachen, 2. Dezember 2019

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TRUBSCHACHEN**

Beat Fuhrer
Gemeindepräsident

Heidi Stalder
Gemeindeschreiberin

Trub, 6. Dezember 2019

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TRUB**

Peter Aeschlimann
Gemeindepräsident

Ernst Kohler
Gemeindeschreiber

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Trubschachen und der Gemeindeschreiber von Trub haben dieses Reglement vom 24. Oktober 2019 bis 25. November 2019 in der Gemeindeschreiberei Trubschachen und vom 31. Oktober 2019 bis 2. Dezember 2019 in der Gemeindeschreiberei Trub öffentlich aufgelegt. Sie gaben die Auflage im amtlichen Anzeiger oberes Emmental Nr. 43 vom 24. Oktober 2019 bzw. 44 vom 31. Oktober 2019 bekannt.

Trubschachen, 2. Dezember 2019

Die Gemeindeschreiberin Trubschachen

Heidi Stalder

Trub, 6. Dezember 2019

Der Gemeindeschreiber Trub

Ernst Kohler

### Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat das vorliegende Organisationsreglement mit Verfügung vom …… genehmigt.

## 11. Anhang I: Gehaltsklassen

| | | |
|---|---|---|
| 11.1 | Verbandsverwalter/Verbandsverwalterin | GKL 19 |
| 11.2 | Schulsekretär/Schulsekretärin | GKL 13 |
| 11.3 | Verbandsangestellte | GKL 11 |
| 11.4 | Schulleiter/Schulleiterin für gemeindenahe Bildungsaufgaben | Gemäss Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.250) |
| 11.5 | Zivildienstleistender/Zivildienstleistende | Gemäss Aufgebot |

# 12. Anhang II: Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

## 12.1 Entschädigungen

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | Schulkommission | | Jahresentschädigung |
| | Präsidentin / Präsident | CHF | 1'000.-- |
| | Vizepräsidentin / Vizepräsident | CHF | 500.-- |
| | Übrige Mitglieder | CHF | 200.-- |
| b) | Angestellte im Stundenlohn | | Stundenentschädigung* |
| | Aushilfspersonal | CHF | 27.-- |

## 12.2 Sitzungsgelder, Spesen

Behördenmitglieder sowie Personal inkl. Lehrpersonen

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | Sitzungsgeld (Personal nur ausserhalb Arbeitszeit) | | |
| | Ganztagessitzung (über 5 Stunden, inkl. Verpflegung) | CHF | 200.-- |
| | Halbtagessitzungen (über 3 bis 5 Stunden) | CHF | 100.-- |
| | Vierteltagessitzungen (bis 3 Stunden) | CHF | 50.-- |
| | Abendsitzungen (bis 3 Stunden) | CHF | 50.-- |
| | Abendsitzungen (über 3 Stunden) | CHF | 80.-- |

b) Reisespesen
Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. --.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen innerhalb des Verbandsgebiets werden keine Reisespesen ausbezahlt.

c) Verpflegungsspesen
Pro ganzen Kurstag wird für die Verpflegung ein Betrag von Fr. 25.00 ausgerichtet, sofern nicht anderweitig entschädigt (z.B. im Kursgeld inbegriffen).

***** Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten:
10,640 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)
8,330 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,077 Prozent auf Anteil Feiertage